

Gemeinde Rütting

| | | |
|---|---------|---|
| Informationsvorlage | | Vorlage-Nr: VO/07GV/2019-227 |
| Federführender Geschäftsbereich: Finanzen | | Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 16.07.2019 Verfasser: Lenschow, Kristine |
| Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V für die Gemeinde Rütting für das Haushaltsjahr 2019 | | |
| Beratungsfolge: | | |
| Datum | Gremium | Teilnehmer |
| | | Ja |
| | | Nein |
| | | Enthaltung |
| Gemeindevertretung Rütting | | |

Der Bürgermeister informiert über die haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V vom 09.07.2019.

Anlage/n:

Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre vom 09.07.2019

Genehmigung Haushaltssatzung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vom 04.07.2019

| | |
|-------------------------|-------------------------------|
| | |
| Unterschrift Einreicher | Unterschrift Geschäftsbereich |

Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V für die Gemeinde Rütting für das Haushaltsjahr 2019

Anordnung:

Die Inanspruchnahme der Mehrerträge und -einzahlungen für die nachstehenden Sachkonten unterliegt der haushaltswirtschaftlichen Sperre und stehen für eine anderweitige Deckung nicht mehr zur Verfügung:

| Produkt | Sachkonto | | Sperrbetrag | |
|---------|-----------|--|-------------|------|
| 61101 | 4012 | Grundsteuer B | 400 | Euro |
| 61101 | 40121 | Grundsteuer B für eigene Grundstücke von Fremdschuldnern | 700 | Euro |
| 61101 | 4013 | Gewerbsteuer | 3.900 | Euro |

Begründung:

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rütting wurde am 16.05.2019 durch die Gemeindevertretung beschlossen.

Mit Schreiben der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 04.07.2019 wurde im Rahmen der Prüfung und Genehmigung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rütting für das Jahr 2019 rechtsaufsichtlich angeordnet, dass die Gemeinde Rütting haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Ergebnishaushalt 2019 zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme und im Finanzhaushalt zu einer Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 5.000 Euro führen.

Dem komme ich als Bürgermeister mit dieser Verfügung nach. Der Gesamtbetrag der Verfügungssperre beläuft sich auf 5.000 Euro. Hierfür wurden bereits zusätzlich zum Plan erhobene Mehrerträge für Gewerbesteuer sowie für Grundsteuer B in Höhe von 5.000 Euro insoweit gesperrt, dass sie zur Verbesserung des Haushaltsausgleichs dienen und nicht mehr für eine anderweitige Deckung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zur Verfügung stehen.

Die Gemeindevertretung ist über die haushaltswirtschaftliche Sperre unverzüglich zu unterrichten. Über die Inanspruchnahme gesperrter Beträge oder die Aufhebung der Sperre entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung.

Holger Hinze
Bürgermeister





**Die Landrätin
des Landkreises Nordwestmecklenburg
als untere Rechtsaufsichtsbehörde**

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Stadt Grevesmühlen
Der Bürgermeister
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

für die **Gemeinde Rütting**
Der Bürgermeister

| | | | |
|---|----|------|-------|
| R | WW | Eilt | |
| Stadt Grevesmühlen Eingegangen 08. Juli 2019 | | | |
| Bgm | HA | KA | BA OA |

Diese Auskunft erteilt Ihnen Marjo Weinkauff
Zimmer B 8.03 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar

Telefon 03841 3040 1503 Fax 03841 3040 81503
E-Mail m.weinkauff@nordwestmecklenburg.de
AZ: 15 19wei

*- Ms
- Bgm Rütting
- off. Bekm. vom 16.06.2019
- in Anhang 1. Tab. 2019/2020
Wismar, den 04.07.2019 ! *off. Kopie vorgelegt
+ Buch
+ Urteile u. d. d. S.**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Rütting für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 vom
16.05.2019, zugegangen am 17.06.2019**

Hier: Haushaltsjahr 2019

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rütting für das Haushaltsjahr 2019 wurde gemäß § 47
Abs. 2 KV M-V¹ der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Nach cursorischer Prüfung der Haushaltssatzung habe ich folgende Feststellungen:

Durch Beschluss der Gemeindevertretung wird die Haushaltssatzung für das Jahr 2019

- im Ergebnishaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Erträge und
Aufwendungen nach Veränderung der Rücklagen auf
-129.600 EUR
- im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und
Auszahlungen auf
-23.000 EUR
- im Finanzhaushalt der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
-66.200 EUR

¹ Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.
Juli 2011 (GVBl. M-V 2011 S. 777)

- im Finanzhaushalt der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit
-148.800 EUR

festgesetzt.

I. Entscheidungen

A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen

1. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Gemeinde Rütting haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Ergebnishaushalt 2019 zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme und im Finanzhaushalt zu einer Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 5.000 EUR führen.

Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung. Es kommt ebenfalls die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V oder ein mit der Gemeindevertretung abgestimmter Plan zur Erreichung der Anordnung in Betracht.

2. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2019 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu Punkt 1. zu sichern. Die Verfügung der haushaltswirtschaftlichen Sperren hat sich an den Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V zu orientieren.

Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung hier vorzulegen.

3. Für die Entscheidung zu den Punkten 1. und 2. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung

Stellenplan

Der mit der Haushaltssatzung der Gemeinde Rütting beschlossene Stellenplan unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 55 KV M-V, da die Gemeinde bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes keinen Haushaltsausgleich darstellen kann.

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,0 Vollzeitäquivalente.
Der Stellenplan wird genehmigt.

II. Begründung

Gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 und 3 KV M-V sollen Genehmigungen nach dem Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie sind in der Regel zu versagen, wenn die beabsichtigte Belastung nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang steht.

Weiterhin schreibt § 43 Abs. 1 KV M-V vor, dass die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu führen hat, dass die stetige Aufgabenerfüllung nachhaltig gesichert ist. Dies setzt eine entsprechende dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde voraus.

Für die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2019 kommt es daher auf die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit an.

Der Haushaltsausgleich - als ein Kriterium der dauernden Leistungsfähigkeit - stellt gemäß § 16 Abs. 1 GemHVO-Doppik auf den Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes ab.

Entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik ist der Ausgleich des Ergebnishaushaltes erreicht, wenn das Jahresergebnis unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren keinen Fehlbetrag ausweist.

Der Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2019 weist ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von -129.600 EUR aus. Hinzu kommen die nicht ausgeglichenen Fehlbeträge aus Vorjahren in Höhe von 430.300 EUR. Somit ergibt sich im Haushaltsjahr 2019 ein Gesamtdefizit im Ergebnishaushalt in Höhe von 559.900 EUR.

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik ist der Finanzhaushalt ausgeglichen, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 49 GemHVO-Doppik besteht. Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen per 31.12.2018 beläuft sich entsprechend der Angaben im Muster 5b auf 357.910 EUR. Für 2019 ergibt sich ein jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 23.000 EUR. Unter Berücksichtigung der planmäßigen Tilgung ergibt sich somit ein Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2019 in Höhe von 321.310 EUR. Der Ausgleich des Finanzhaushaltes kann somit erreicht werden. Der Ausgleich des Finanzhaushaltes kann auch im Finanzplanungszeitraum dargestellt werden.

Ist der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht zu erreichen, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, das Maßnahmen enthält durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft innerhalb eines angemessenen

Konsolidierungszeitraumes sichergestellt wird. Die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2019 liegt vor.

Es ist festzustellen, dass der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt nicht erreicht wird. Mithin liegt ein Verstoß gegen das haushaltsrechtliche Gebot eines jährlich ausgeglichenen Haushalts vor. Dies wurde auch mittels Ausdruck aus RUBIKON nachgewiesen. Zusammenfassend ist bei der Gemeinde Rütting von einer gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit auszugehen. Aufgrund der bestehenden Haushaltsdefizite bestehen nur noch eingeschränkte Handlungsspielräume.

Zu A.1. (Ergebnisverbesserung im Ergebnis- und Finanzhaushalt)

Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Jahresergebnisse bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes und der vorliegenden gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde Rütting ist festzustellen, dass die kommunale Aufgabenerfüllung in der Regel nur noch unter Zurückstellung anderer Gesichtspunkte nachgekommen werden kann. Eigenanteile für Ersatz- und Neuinvestitionen können nur noch durch Investitionskredite sichergestellt werden. Finanzierungs- und Folgekosten können nicht mehr ohne Einschränkungen anderer Aufgaben aufgebracht werden. Dies kann wiederum die zukünftigen Handlungsspielräume zur Erfüllung sachlich und zeitlich unabweisbarer Aufgaben einschränken. Auch die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben kann nur noch eingeschränkt umgesetzt werden.

Auf Grund der gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit ist die Kommune entsprechend § 17a Abs. 1 GemHVO-Doppik verpflichtet unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind.

Dabei sind die Notwendigkeit und der Umfang der Aufwendungen und Auszahlungen im pflichtigen Bereich, die Angemessenheit von Aufwendung und Auszahlungen im freiwilligen Bereich sowie die Möglichkeit zur Erhöhung der Erträge und Einzahlungen zu prüfen.

Nach Auswertung der beschlossenen Haushaltssatzung 2019 und in Abstimmung mit der Leiterin Finanzen, Frau Lenschow, ist festzustellen, dass die Gemeinde ein Verbesserungspotential aufweist, so dass eine Ergebnisverbesserung in Höhe von 5.000 EUR erreichbar scheint.

Ergebnisverbesserungen können insbesondere für die Gemeinde Rütting im Vergleich zu den durchschnittlichen Hebesätzen kreisangehöriger Gemeinden entsprechend der voraussichtlichen Steuerkraftentwicklung erzielt werden.

| Vergleichstabelle Realsteuern im Rahmen der Prüfung zum Haushalt 2019 | | | | |
|--|------------|---------------|--|------------------|
| | Betrag | Hebesatz in % | durchschnittlicher Hebesatz kreisangehöriger Gemeinden entsprechend der voraussichtlichen Steuerkraftentwicklung | Einnahmeverzicht |
| Grundsteuer A | 17.80 0 | 250 | 307 | -4.058 |
| Grundsteuer B | 36.50 0 | 355 | 396 | -4.215 |
| Gewerbesteuer | 30.00 0 | 340 | 348 | -706 |
| Summe: | | | | -8.980 |

Mit der Anordnung wird eine Entscheidung zugunsten des in Anbetracht der angespannten Haushaltslage mildesten Mittels unter Berücksichtigen des zeitlich Machbaren getroffen. Vor dem dargestellten Hintergrund ist die Anordnung auch erforderlich, um mit geeigneten Mitteln den von der Rechtsaufsichtsbehörde verfolgten Zweck der schnellstmöglichen Reduzierung des Haushaltsdefizites und zur Wiedererlangung einer dauernden Leistungsfähigkeit zu erreichen. Mildere gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung ist auch angemessen. Es erfolgt keine produktbezogene Verbesserungsvorgabe. Die Entscheidung an welcher Stelle des Haushaltes Einsparungen erfolgen und /oder Mehrerträge erzielt werden, bleibt der Gemeinde Rütting im Rahmen ihrer Finanzhoheit selbst überlassen. Die gegebenen Hinweise dienen lediglich einer Beratung der Gemeinde zu möglichen Konsolidierungsfeldern.

Neben der Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V (Sperre von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen) ist auch die Vorlage eines mit der Gemeindevertretung abgestimmten Plans zur Umsetzung der Anordnung ausreichend, da dieser Plan neben Aufwandsreduzierung auch Mehrerträge in Folge möglicher Haushaltsanpassungen oder anderer gemeindlicher Entscheidungen enthalten könnte.

Zu A. 2 (Anordnung zum Erlass haushaltswirtschaftlicher Sperren)

Mit der im Anschluss an die Genehmigungen zulässigen Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2019 verfügt die Gemeinde Rütting über eine rechtswirksame Haushaltssatzung. Damit wäre die Verwaltung gehalten, den in den Veranschlagungen gefassten Willen der Gemeindevertretung umzusetzen. Daher muss durch ein geeignetes Mittel sichergestellt werden, dass das Budgetrecht der Gemeindevertretung mit Blick auf die Anordnung zu Punkt A.1. nicht durch faktische Entwicklungen eingeengt wird. Insoweit hat der Bürgermeister unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 51 KV M-V im erforderlichen Umfang zu verfügen.

Die Verfügung haushaltswirtschaftlicher Sperren ist im Rahmen der Haushaltsdurchführung zur Durchsetzung der Anordnung zu Punkt A.1. das geeignete Mittel zur Steuerung des Haushaltes.

Die Anordnung ist mithin geeignet, erforderlich und angemessen, um den von der Rechtsaufsichtsbehörde verfolgten Zweck der Haushaltsverbesserung noch für das laufende Haushaltsjahr zu erreichen.

Zu A. 3 (Anordnung der sofortigen Vollziehung)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu den in den Punkten A.1 und A.2 getroffenen Entscheidungen ist im besonderen öffentlichen Interesse notwendig. Die mit einer möglichen Klage gegen die Anordnung einhergehende aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) könnte dazu führen, dass das haushaltswirtschaftliche Ziel der Anordnung A.1 nicht mehr zu erreichen ist. Die mit der Anordnung A.1 für das Haushaltsjahr 2019 bezweckte Reduzierung des Haushaltsdefizites, würde damit endgültig vereitelt. Dies würde die Haushaltssituation der Gemeinde Rütting weiter verschärfen.

Außerdem würde die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs dazu führen, dass Aufwendungen gemäß des Haushaltsplanes 2019 getätigt werden, die im Ergebnis dazu führen, dass das Ziel der Anordnung zu Punkt A.1. nicht mehr zu erreichen ist.

Des Weiteren könnte die aufschiebende Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfes dazu führen, dass die Verpflichtung zur Beschlussfassung über ein gesetzmäßiges und damit tragfähiges Haushaltssicherungskonzept weiter hinausgezögert wird und somit das Ziel, frühzeitig ausreichende Haushaltssicherungsmaßnahmen zu gewährleisten und einzuleiten, nicht mehr zu erreichen ist.

Zu B. (Genehmigung des Stellenplans)

Der Stellenplan ist gemäß § 55 KV M-V genehmigungspflichtig, da die Gemeinde Rütting bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes keinen Haushaltsausgleich darstellen kann.

Gemäß §§ 55 und 52 Abs. 2 Satz 2 und 3 KV M-V ist die Genehmigung nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die mit der Stellenplanfestsetzung einhergehende Verpflichtung mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang steht. Die Gemeinde Rütting ist gehalten, alle Maßnahmen zum jahresbezogenen Ausgleich des Ergebnishaushalts zu treffen.

Die Entwicklung der zukünftigen Haushaltssituation hängt insbesondere auch davon ab, inwieweit die Planungen zu den Personalaufwendungen und Personalauszahlungen eingehalten werden können.

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ), d.h., gegenüber dem Haushaltsvorjahr ist keine Erhöhung der ausgewiesenen VzÄ zu verzeichnen. Die Beschäftigung des Gemeindearbeiters ist für die Gemeinde Rütting auch in finanzieller Hinsicht bedeutend, da hierdurch Kosten für Dienstleistungen durch private

Anbieter eingespart werden können. Für die im Stellenplan ausgewiesenen Stellen wird die Notwendigkeit anerkannt.

III. Rechtsaufsichtliche Hinweise

Als Anlage zu dieser Stellungnahme habe ich ein Prüfblatt beigefügt, in dem die relevanten Daten aus dem gemeindlichen Haushalt zusammengefasst sind. Auf die darin insgesamt festgehaltenen Haushaltsdaten wird durch uns bei einschlägigen Stellungnahmen und Einschätzungen Bezug genommen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76 einzulegen.

Die zu den Entscheidungen zu A.1, A.2. und A.3. angeordnete sofortige Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Sie haben die Möglichkeit, gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Schwerin die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen.

Im Auftrag


Mario Weinkauff

| Haushaltssatzung / Haushaltsjahr 2019 und 2020 | | | | | Rüting | |
|---|-------------------------------------|--|-------------------------------------|--|-------------------------------------|-------------------------------------|
| Vorbericht | | Haushaltsplan | | Weitere Anlagen | HH-Satzung (M. 1) | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Verbale, grafische, tabellarische Erläuterung | <input checked="" type="checkbox"/> | Ergebnishaushalt (M. 6) | <input checked="" type="checkbox"/> | Übersicht produktbezogener Finanzdaten (M. 11) | <input checked="" type="checkbox"/> | Beschlussdatum: |
| Ertr./Aufwend. (M. 6a) | <input checked="" type="checkbox"/> | Finanzhaushalt (M. 7) | <input checked="" type="checkbox"/> | Bilanz (M. 15) / (M. 22) | <input checked="" type="checkbox"/> | 16.05.2019 |
| Änderung d. Rückstellungen (M. 4b) | <input checked="" type="checkbox"/> | TeilergebnisHH (M. 8) | <input checked="" type="checkbox"/> | Stellenplan | <input checked="" type="checkbox"/> | Beschluss-Nr. |
| Übersicht Verbindl. (M. 4a) | <input checked="" type="checkbox"/> | Übersicht zugeordnete Produkte EH u. FH (M. 9) | <input checked="" type="checkbox"/> | Haushaltssicherungskonzept | <input type="checkbox"/> | |
| Zusammensetzung liquide Mittel/Kassenkredite (M. 5a+b) | <input checked="" type="checkbox"/> | maßnahmenbezogene Investitionsübersicht (M. 10a) | <input checked="" type="checkbox"/> | RUBIKON | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| Übersicht VE (M. 3) | <input checked="" type="checkbox"/> | Investitionsprogramm (M. 10b) | <input checked="" type="checkbox"/> | Wirtschaftspläne (JA der EB) | <input type="checkbox"/> | |
| Jahr | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
| Anzahl EW (Stand 31.12.2017) | 548 | 545 | 531 | Planung | | |
| Ergebnishaushalt | | | | | | |
| Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 11 EHH) | 534.709 | 641.000 | 658.300 | 654.600 | 657.200 | 661.800 |
| Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 21 EHH) | 560.621 | 827.000 | 795.600 | 783.600 | 773.600 | 775.300 |
| außerordentliche Erträge (Nr. 23 EHH) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| außerordentliche Aufwendungen (Nr. 24 EHH) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen | -25.912 | -186.000 | -137.300 | -129.000 | -116.400 | -113.500 |
| Einstellung Kapitalrücklage (Nr. 26 EHH) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Entnahme Kapitalrücklage (Nr. 27 EHH) | 0 | 0 | 7.700 | 7.000 | 6.700 | 6.500 |
| Einstellung Rücklage Belastung komm. Finanzausgleich (Nr.28 EHH) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Entnahme Rücklage Belastung komm. Finanzausgleich (Nr.29 EHH) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Entnahme aus sonstigen zweckgeb. Ergebnisrücklagen (Nr. 30 EHH) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen | -25.912 | -186.000 | -129.600 | -122.000 | -109.700 | -107.000 |
| Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr (Nr. 32 EHH) | -218.388 | -244.300 | -430.300 | -559.900 | -681.900 | -791.600 |
| Ausgleich Ergebnishaushalt | nein | nein | nein | nein | nein | nein |
| Abschreibungen | 110.000 | 166.200 | 173.100 | 175.000 | 168.800 | 156.700 |
| Auflösung SOPO | 26.200 | 47.700 | 46.800 | 51.200 | 50.900 | 49.100 |
| Anteil der bereinigten Abschreibungen am Jahresfehlbetrag in % | 323,40% | 63,71% | 97,45% | 101,48% | 107,47% | 100,56% |
| Finanzhaushalt | | | | | | |
| ordentliche Einzahlungen (Nr. 10 FHH) | 510.691 | 569.100 | 576.400 | 568.300 | 571.200 | 577.600 |
| ordentliche Auszahlungen (Nr. 18 FHH) | 534.251 | 638.600 | 599.400 | 585.500 | 581.700 | 595.500 |
| außerordentliche Einzahlungen (Nr. 20 FHH) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| außerordentliche Auszahlungen (Nr. 21 FHH) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen | -23.560 | -69.500 | -23.000 | -17.200 | -10.500 | -17.900 |
| Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 31 FHH) | 8.090 | 300 | 10.300 | 232.200 | 6.700 | 6.500 |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 38 FHH) | 11.162 | 72.500 | 76.500 | 289.400 | 5.000 | 5.000 |
| Saldo Investitionstätigkeit | -3.072 | -72.200 | -66.200 | -57.200 | 1.700 | 1.500 |
| Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12 des Haushaltsvorjahres (Muster 5b Zeile 4 Spalte 3) | 375.059 | 338.109 | 357.910 | 321.310 | 290.710 | 265.510 |
| Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12 des Haushaltsjahres (Muster 5b Zeile 8 Spalte 3) | 338.109 | 357.910 | 321.310 | 290.710 | 265.410 | 234.710 |
| Ausgleich Finanzhaushalt | ja | ja | ja | ja | ja | ja |

| | | | | | | |
|--|---------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|
| Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbedarf | -26.632 | -141.700 | -89.200 | -74.400 | -8.800 | -16.400 |
| Saldo Investitionskredite (Nr. 44 FHH) | -13.390 | -26.200 | -13.600 | -13.400 | -13.700 | -13.900 |
| Saldo durchlaufende Gelder (Nr. 45 FHH) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Veränderung liquide Mittel/Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Nr.46) | -40.019 | -167.900 | -102.800 | -87.800 | -22.500 | -30.300 |
| Tilgung | 13.390 | 26.200 | 13.600 | 13.400 | 13.700 | 13.900 |
| Plausibilität des Finanzhaushaltes | fraglich | plausibel | plausibel | plausibel | plausibel | plausibel |
| Haushaltsgleich | Ausgleich nicht erreicht | Ausgleich nicht erreicht | Ausgleich nicht erreicht | Ausgleich nicht erreicht | Ausgleich nicht erreicht | Ausgleich nicht erreicht |
| Zuführung zum investiven Bereich entsprechend Nr. 49 FHH | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Zuführung zur Deckung des lfd. Bereichs entsprechend Nr. 49 FHH | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

Haushaltssatzung / Haushaltsjahr 2019 und 2020 **Rüting**

| | | | | | | |
|---|--|---------|---------|-------------------------|---------------------------|----------------------------|
| Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten zum Ende des HHJ | 210.016 | 184.256 | 168.747 | | | |
| Investition | 207.742 | 181.982 | 168.747 | | | |
| Sicherung der Zahlungsfähigkeit | 0 | 0 | 0 | | | |
| sonstige Verbindlichkeiten | 2.274 | 2.274 | 0 | | | |
| bereinigte Verschuldung | 207.742 | 181.982 | 168.747 | | | |
| Schulden pro Einwohner | 379 | 334 | 318 | | | |
| durchschn. rechner. Tilgungszeit | 16 | 7 | 12 | | | |
| im HHJ gepl. Kreditaufnahme | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Satzung) | 52.000 | 50.000 | 50.000 | Stand zum 31.12.2018 | Eigenkapital 2.209.419 | allg. Kapitalrücklage 0 |
| genehmigungspflichtig | 10,2% | 8,8% | 8,7% | | | |
| VE genehmigungspf. (nur im Teilhaushalt) | 0 | 0 | 0 | | | |
| Bürgschaften | 0 | 0 | 0 | | | |
| Rubikon | gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit | | | | | |

Vergleichstabelle Realsteuern im Rahmen der Prüfung zum Haushalt 2019

| | Betrag | Hebesatz in % | durchschnittlicher Hebesatz kreisangehöriger Gemeinden entsprechend der voraussichtlichen Steuerkraftentwicklung | Einnahmeverzicht |
|---------------|--------|---------------|--|------------------|
| Grundsteuer A | 17.800 | 250 | 307 | -4.058 |
| Grundsteuer B | 36.500 | 355 | 396 | -4.215 |
| Gewerbesteuer | 30.000 | 340 | 348 | -706 |
| Summe: | | | | -8.980 |

Übersicht über selbstfinanzierte Eigenanteile im Bereich der freiwilligen Leistungen

| Maßnahme /Produkt | Eigenanteil Ergebnishaushalt | Eigenanteil Finanzhaushalt |
|-------------------------------------|------------------------------|----------------------------|
| Traditionsverein, Seniorenbetreuung | 2.400 | 2.400 |
| Spielplätze und Sport | 1.800 | 1.800 |
| | | |
| Summe | 4.200 | 4.200 |